

Anlage 3 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck

**Gebührentarif
für das Freibad und das Hallenbad der Gemeinde Havixbeck**

**§ 1
Höhe der Gebühren**

A. Freibad der Gemeinde Havixbeck, Kardinal-von-Hartmann-Str. 12, 48329 Havixbeck

1. Einzelkarten zum einmaligen Eintritt	
a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,50 €
c) Erwachsene – Spätschwimmer (Einlass max. 1 Stunde vor Schließung des Bades)	2,50 €
2. Zehnerkarten	
a) Erwachsene	32,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,00 €
c) Erwachsene – Spätschwimmer (Einlass max. 1 Stunde vor Schließung des Bades)	20,00 €
3. Saisonkarten	
a) Erwachsene	60,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	23,00 €
c) Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	95,00 €
4. Ferienticket (Sommerferien NRW)	
a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 €

B. Hallenbad der Gemeinde Havixbeck, Dirkes Allee 11, 48329 Havixbeck

1. Einzelkarten zum einmaligen Eintritt	
a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,50 €
2. Zehnerkarten	
a) Erwachsene	32,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,00 €
3. Saisonkarten	
a) Erwachsene	60,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	23,00 €
c) Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	95,00 €

~~C. Freibad und Hallenbad der Gemeinde Havixbeck~~

1. Jahreskarten	
 a) Erwachsene	96,00 €
 b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	37,00 €
 c) Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	152,00 €

C. Ergänzende Bestimmungen

Den Kindern und Jugendlichen sind gleichgestellt:

Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende, Auszubildende, Schüler und Studenten bis zu einem Alter von 25 Jahren, Schwerbehinderte.

Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV), Sozialgesetzbuch XII und Asylbewerberleistungsgesetz sowie Mitglieder der örtlichen DLRG erhalten auf Saison- und Jahreskarten zu A. 3. a) und 3. b), zu B. 3. a) und 3. b) und zu C. 1. a) und 1. b) eine Ermäßigung von 50%. Das gilt ausdrücklich auch für die Mitglieder, die gelegentlich Wachdienst leisten, zumal der Wachdienst von der Gemeinde Havixbeck der DLRG entschädigt wird.

Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV), Sozialgesetzbuch XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag im Zentrum für Arbeit der Gemeinde Havixbeck unentgeltlich Saisonkarten, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Havixbeck haben.

Die Berechtigung zur Ermäßigung ist nachzuweisen (Ausweis, Familienstammbuch o.ä.).

§ 2

Gültigkeit der Eintrittskarten

- (1) Alle Eintrittskarten und sonstige Karten gelten für den Tag, an dem sie gelöst wurden. Zehnerkartenabschnitte gelten jeweils für den Tag der Entwertung. Saisonkarten gelten für die jeweilige Badesaison. ~~Jahreskarten gelten für jeweils 1 Jahr, gerechnet vom Tag der Ausgabe an.~~

Für das Freibad gelten die Eintrittskarten während der gesamten Tagesöffnungszeit. Für das Hallenbad gelten die Eintrittskarten unter Berücksichtigung des Badeplanes täglich für 105 Minuten.

- (2) Saison-~~und Jahres~~karten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig mit Lichtbild. Sie werden ausschließlich in der Gemeindeverwaltung Havixbeck, Bürgerbüro, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, während der allgemeinen Öffnungszeit ausgegeben.

Zur Prüfung der berechtigten Benutzung von Saisonkarten oder der Gebührenpflicht kann die Vorlage eines Ausweises verlangt werden.

- (3) Bei Missbrauch werden die Eintrittskarten ohne Entschädigung eingezogen.

§ 3

Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht sind werktags (außer samstags) Schulklassen aus Schulen der Gemeinde Havixbeck sowie zwei Aufsichtspersonen in Ausführung des Unterrichtsplanes und Gruppen des Stiftes Tilbeck befreit. Von der Gebührenpflicht sind ebenfalls Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie behinderte Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung offensichtlich nicht in der Lage sind, die Badeeinrichtung zu benutzen, befreit.

§ 4

Rückzahlungen

- (1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Eintrittskarte oder sonstigen Karte wird die Gebühr nicht erstattet.
- (2) Personen, die des Bades verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorzeitig geschlossen wird (§ 4 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck) mit folgender Ausnahme:

Die Kosten für den Erwerb einer Saisonkarte sind auf Antrag der Käuferin/des Käufers zu erstatten, bei:

- a) Öffnung des Bades für das öffentliche Schwimmen an insgesamt weniger als 3 Tagen in der gesamten Saison → 100 % Erstattung des ursprünglich gezahlten Kaufpreises
 - b) Öffnung des Bades für das öffentliche Schwimmen an insgesamt weniger als 15 Tagen in der gesamten Saison → 50 % Erstattung des ursprünglich gezahlten Kaufpreises
- Ausdrücklich ausgeschlossen wird die individuelle Nutzungsmöglichkeit des Bades durch die Kundin/den Kunden; es kommt ausschließlich auf die tatsächliche Öffnung des Bades für das öffentliche Schwimmen an. Weitere Erstattungsansprüche bestehen nicht.

Der Antrag auf Rückerstattung der Kosten für eine Saisonkarte kann frühestens nach der Beendigung der jeweiligen Freibad- bzw. Hallenbadsaison gestellt werden. Er ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der entsprechenden Freibad- bzw. Hallenbadsaison zu stellen. Kosten für Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden nicht erstattet.

- (4) Störungen im Badebetrieb oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck und tritt mit Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck zum **01.01.2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gebührentarif als Anlage 3 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck vom **22.04.2014** in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Havixbeck, **14.12.2022**